



Merkblatt für Anschlussvereinbarungen

Die vorliegende Checkliste soll Auskunft über den erforderlichen Inhalt der Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der anzuschliessenden Arbeitgeberfirma geben. Sie zeigt auf, welche Punkte (angepasst an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles) erfahrungsgemäss geregelt werden sollten.

- Sofern sie sich nicht konkludent ergibt: Nachweis betreffend die enge wirtschaftliche und oder finanzielle Verbundenheit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma zur Vorsorgeeinrichtung.
- Ausdrückliche Anerkennung von Stiftungsstatut und Reglement und deren zukünftigen Änderungen durch die angeschlossene Unternehmung.
- Verpflichtung der angeschlossenen Unternehmung zur termingerechten Überweisung der reglementarischen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) sowie allfälliger Kosten.
- Verpflichtung des Unternehmens, sämtliche zur Führung der Stiftung erforderlichen Angaben, insbesondere Personaldaten oder Todes- und Invaliditätsfälle, mitzuteilen.
- Verpflichtung, das allfällig vorhandene Deckungskapital der Versicherten auf die Stiftung zu übertragen und als Eintrittsleistung zu verbuchen.
- Eventuell Angaben über einen versicherungstechnischen Einkauf der eintretenden Arbeitnehmer (Höhe des erforderlichen Deckungskapitals etc.).
- Eventuell Angaben über einen Einkauf in das freie Stiftungsvermögen, ggf. Aussonderungen für die bisherigen Destinatärsgruppe.
- Eventuell Angaben über den Einkauf in versicherungstechnische Rückstellungen und/oder Wertschwankungsreserven
- Gewährleistung des Mitverwaltungsrechts der neu angeschlossenen Arbeitnehmergruppen im Stiftungsorgan nach Art. 89a Abs. 3 ZGB bzw. Art. 51 BVG (z.B. Bildung eines gemeinsamen Wahlgremiums).
- Separate Beitragsabrechnung für jeden angeschlossenen Arbeitgeber, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung von Art. 331 Abs. 3 OR bzw. der BVG Vorschriften erforderlich ist.
- Separater Ausweis der AG-Beitragsreserve pro angeschlossenem Arbeitgeber, sofern dies in der Urkunde so festgelegt ist.
- Eventuell Regelung über die Aufteilung der Verwaltungskosten unter den angeschlossenen Unternehmungen.
- Regelung der Kündigungsbedingungen (Kündigungsfrist etc.) und der zweckgebundenen Weiterführung der Vorsorgeguthaben (Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung)
- Eventuell explizite Regelung der Zustimmung des Personals beim PK-Wechsel gemäss Artikel 11 Absatz 2 und 3^{bis} BVG; BGE 9C_409/2019)
- Regelung der Rentenverpflichtungen gemäss Art. 53e Abs. 4 BVG sowie eventuell Regelung betreffend die Ausfinanzierung eines verbleibenden Rentnerbestandes (insbesondere bei SS und GS); Stichwort Sanierung des Vorsorgewerks.
- Orientierungspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Destinatären, der Aufsichtsbehörde und der Auffangeinrichtung bei Abschluss bzw. Auflösung der Vereinbarung.

- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, die Destinatäre periodisch über ihre Ansprüche zu orientieren und die nötigen Auskünfte im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge zu erteilen.
- Hinweis auf das Teilliquidationsverfahren im Sinne von Art. 53b ff. BVG resp. Art. 18a FZG bei Auflösung der Anschlussvereinbarung (gegebenenfalls Anteil am freien Stiftungsvermögen, analog Einkauf, siehe oben).
- Datum des Inkrafttretens der Anschlussvereinbarung.
- Unterschriften / Daten

Für Vorsorgeeinrichtungen, die eine rein überobligatorische Vorsorge durchführen, sind die Weisungen OAK W-01/2024 vom 20. November 2023 zu beachten.